

bringen. Frei von aller Sentimentalität, die an Friedhöfen, als Stätten des Todes, wo Zeit und Ewigkeit sich die Hand reichen, am wenigsten am Plage ist, sollen sie nicht bloß der letzte, den Leser erschütternde Mahnruf, sondern auch sozusagen das letzte Glaubensbekenntnis des Verstorbenen sein.

Wie verträgt sich aber eine schiefe, oder gar der Lehre der katholischen Kirche entgegengesetzte Grabinschrift mit der religiösen Anschauung des unter diesem Grabmal ruhenden katholischen Christen?

Erregt es schon Anstoß, wenn auf katholischen Friedhöfen Grabdenkmäler errichtet werden, auf welchen das christliche Zeichen, das Kreuz, entweder ganz vermißt wird, oder aber so klein und unansehnlich ist, daß es — als ob man sich dieses Zeichens schämte, was leider oft der Fall sein mag — kaum sichtbar ist: umsomehr muß man es bedauern, wenn dergleichen Grabmonumente Aufschriften tragen, welche — wie die eingangs citierte — nichts weniger als erbaulich und der Heiligkeit der Stätte angemessen, im Gegentheil oft ziemlich widersinnig und anstößig sind.

Der umsichtige katholische Seelsorger wird daher nach dem Gesagten gut thun, wenn er auch nach dieser Seite hin den Friedhöfen seine Aufmerksamkeit zuwendet und durch entsprechende Belehrung sowohl in der Schule als auch auf der Kanzel und bei sonst passender Gelegenheit eingreift, nebstdem aber auch bei Errichtung von Grabdenkmälern und Verfassung deren Inschriften den Gläubigen mit Rath und That zur Seite stehen wird. So wird so mancher Inconvenienz bei Zeiten vorgebeugt, viele zeitraubende Correspondenzen erspart und der katholische Charakter der Friedhöfe auch nach dieser Richtung hin gewahrt werden.

Königsgräß.

Domcapitular Dr. Ant. Brychta.

IX. (Restitutionspflicht wegen negativer Mitwirkung.) Titus, Diener in einem großen Hause, bemerkt oft, daß man aus dem Walde seiner Herrschaft Holz stiehlt, und obwohl er leicht z. B. durch eine Anzeige den Schaden verhindern könnte, schweigt er, indem er denkt: Die Holzdiebe sind arme Hascher, und ich bin ja kein Waldhüter, auch kein Gendarm oder Polizist. Da er in späteren Jahren sich in der Beicht anklagt, so verhält ihn der Beichtvater zum ganzen Schadenersatz, der sehr beträchtlich ist, auch schwer sich bestimmen läßt. Ist's recht?

Antwort. Auf die Frage: ob die Diener den der Herrschaft aus ihrer Schuld zugefügten Schaden ersetzen sollen, antworten mehrere Autoren (Siehe hl. Alph. I. 3, n. 344): Ja, weil, indem man sie in die Familie aufnimmt, sie dadurch die Pflicht zu übernehmen scheinen, wenn auch nicht gegen die anderen Hausleute, so doch gegen die Auswärtigen sie zu vertheidigen („censetur obligationem suscipere eam adversus extraneos defendendi“).

Ballerini (Noten zu Gury T. I. n. 691) bemerkt hierüber: a) Es kann der Diener wider die Liebe sich versündigen, wenn er den Schaden der Herrschaft nicht verhindert, und dann erfolgt der Schaden aus seiner Schuld und doch hat er keine Ersatzpflicht, weil es keine Verletzung der Gerechtigkeit ist. b) Obwohl Lugo (De Just. Disp. 19. n. 106) für die Ersatzpflicht der Diener sich an Sotus, Navarrus, Lessius anschließt, verschweigt er nicht, daß ebensoviele, Molina, Rebellus, Azorius, Bonacina dagegen sprechen. Der Beichtvater soll also auf die Restitution nicht dringen.

Es mag sein, bemerke ich jetzt meinerseits, daß, seitdem der hl. Alph. Lugos Meinung annahm, wenn man die Schüler des heiligen Alphons für die Meinung dazu rechnet, sie eine überwiegende Zahl hat, aber wären ihre Verfechter der Zahl nach auch doppelt mehr, so stützen sie sich doch alle auf den offenbar zu schwachen oder zu schwankenden Grund: „Die Diener scheinen die Pflicht zu übernehmen“. Aber: „servi censentur“, die Diener scheinen, ist ja falsch übersetzt, wird mir jemand einwenden: „servi censentur“ bedeutet deutsch so viel als „es wird vernünftig angenommen, daß sie die Pflicht übernehmen“. Darauf antworte ich. 1. Dies wird erst dann vernünftig angenommen, wenn es gehörig, gründlich bewiesen wird, denn notum per se ist es gewiß nicht, sonst würden die Autoren sich eines kräftigeren Ausdruckes als des matten „censentur“ bedienen. 2. Wenn die bloße Aufnahme in die Familie solche Pflicht mit sich bringt, warum dehnt man diese Pflicht außer den Dienern nicht auf alle jene aus, die wie immer, wenn auch nicht infolge eines Dienstverhältnisses in den Familienverband aufgenommen werden? 3. Würde mir hier wieder jemand einwenden, die Worte: „eo ipso, quod famuli in familiam admittantur“ seien zu ergänzen mit „ad servitium“, so daß sie nicht sowohl die Aufnahme in die Familie als vielmehr die Aufnahme in den Dienst bedeuten, und so daß die Autoren nicht sowohl aus dem ersten (Angehörigkeit-) als aus dem letzten (Dienst-) Verhältnis die besagte Pflicht ableiten, so antworte ich mit der Frage: Ist denn in dem Begriffe des Dienstes „Verteidigung und Abwehr aller Schäden“ enthalten? Da dies doch nicht evident ist, so wäre bei der Uebernahme des Dienstes über einen so wichtigen Punkt eine förmliche Abmachung, eine präcise Bestimmung nothwendig. Und wie viele Diener würden gegen einen oft dürftigen fargen Lohn eine so schwere Verantwortung übernehmen? 4. Ist auch die besagte Pflicht in dem Dienst inbegriffen, so fragt es sich doch noch immer, welcher Art sie sei: Eine Pflicht der Billigkeit? der Treue? der Anhänglichkeit u. s. w.? Denn solange sie sich nicht als eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit erweist, involviert sie nicht, wie bewährte Auctoren folgern, eine eigentliche Rechtsverletzung, die Zurückerstattung erfordert. 5. Wie viele gibt es, die von dieser vermeintlichen Pflicht das klare Bewußtsein, die rechte Ueberzeugung, ja auch nur die gehörige Kenntnis haben?

Aus allem dem schließe ich: Legen wir den Diensthoten ans Herz Treue, Liebe, Anhänglichkeit zu ihren Dienstherrn, empfehlen wir das mit allem Nachdruck, bei allen Anlässen, hüten wir uns aber, im Falle sie irgend einen Schaden der Familie nicht verhindern (oder „von der Familie abwenden“), sie streng zum Ersatz zu verhalten, besonders wenn niemand ihn von ihnen verlangt, da wir selbst nicht recht wissen, ob sie wirklich dazu verpflichtet sind.

Unbestritten ist im Gegentheil die Verantwortungspflicht bei einem Diensthoten für die Sachen, die ihm ganz eigens zur Aufbewahrung oder zur Beschützung anvertraut sind. Solche Verantwortung haben Haushälter für den Haushath, Hirten für die Herden, Kellner für die Weine u. s. w. und auch jeder Diener, der die Schlüssel eines Zimmers, eines Schrankes bekommt, ist verantwortlich für das im Zimmer, im Schrank Befindliche. *Teneretur etiam famulus, quando ei datur clavis ad extrahendum aliquid de aliquo loco, quia pro tunc custodia eius loci ipsi demandatur. Tenentur etiam, qui rerum curam habent, vel ad custodiam et vigilantiam supra res domesticas vel familiam cui praeficiuntur* (Lugo: De Just. Disp. 19).

Raab.

P. Seb. Soldati O. Carm. disc.

Lector der Theologie.

X. (Privilegium Paulinum.) Ein Jude, der seiner Frau überdrüssig geworden, sagt sich von derselben los und geht eine zweite Ehe ein. Die Frau entsagt nun für immer der jüdischen Confession, läßt sich taufen, wird Protestantin und geht bald hierauf mit einem Katholiken die Ehe ein. Doch auch dieser ihr Gemahl sucht ihrer wieder los zu werden, sucht indessen vergeblich nach rechtmäßigen Gründen. Da erfährt er zufällig, daß seine Frau früher Jüdin gewesen und von ihrem Manne verstoßen worden sei. Hievon nimmt er nun Anlaß, die Giltigkeit der gegenwärtigen Ehe in Zweifel zu ziehen, indem er behauptet, seine Frau wäre noch rechtmäßige Gattin des ersteren Mannes. *Quid ad casum?*

Antwort: Die Ehe der Jüdin mit dem Katholiken ist entschieden für gültig zu erklären. Allerdings konnte der frühere Gemahl durch die nach jüdischem Ritus erfolgte Verstoßung seiner Frau die Ehe keineswegs auflösen, da der alttestamentliche libellus repudii durch Christus aufgehoben und die Unauflösbarkeit der Ehe wieder vollständig hergestellt wurde: *ab initio enim non fuit sic* (Matth. 19, 8.). Aber nach erfolgter Taufe der Jüdin tritt für sie das sogenannte privilegium Paulinum (I Cor. 7, 12—17) in Kraft, demzufolge jeder Neugetaufte sich von seinem früheren (noch heidnischen) Gemahl trennen kann, wenn derselbe sich nicht bekehren will und durch Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft große religiöse oder sittliche Gefahren für den Neugetauften erwachsen würden. Und steht es moralisch fest, daß der ungetaufte Gatte von einer Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nichts mehr wissen will (was im gegenwärtigen